

Zeitschrift: Jurablätter : Monatsschrift für Heimat- und Volkskunde
Band: 28 (1966)
Heft: 10-11

Artikel: Die Bundesgesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz und ihr Einfluss auf die Bestrebungen in Baselland
Autor: Arcioni, Rico
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-861244>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Im Grunde genommen ist jede Quelle, die in Wies- oder Ackerland gefasst ist, durch Dünger gefährdet, besonders wenn der Dünger in Form von Jauche und im Übermass auf die Felder gelangt. Vor allem die Jauchedüngung mittels Verschlauchung ist ein grosser Feind unseres Trinkwassers. Wenn die Humusdecke den Dünger nicht mehr festhalten kann, versickert er in den Untergrund und kann dabei die Quellen verunreinigen. Die Folgen sind uns allen bekannt, und wenn auch im Baselbiet in neuerer Zeit keine Epidemie vorkam, haben wir nur Glück gehabt. In diesem Zusammenhang muss die Typhusepidemie (Nervenfieber) von Lausen im Jahre 1872 in Erinnerung gerufen werden, welche in der Fachliteratur nach der Epidemie von Zermatt im Jahre 1963 diskutiert wurde. Damals erkrankten in Lausen von den 780 Einwohnern über 100 Personen an Typhus. Die Ursache war eine Verunreinigung des Trinkwassers durch Jauche und Abwasser aus Furlen. Das verunreinigte Wasser wurde während Jahren genossen, ohne dass jemand krank wurde. Als aber ein Einwohner aus Furlen an Typhus erkrankte, der Erreger in das Trinkwasser gelangte, trat in Lausen die Epidemie explosionsartig auf. Die Übertragung von Typhus durch Trinkwasser ist darum so gefürchtet, weil durch einmalige Verunreinigung einer Wasserversorgung die Bevölkerung einer ganzen Gemeinde infiziert werden kann.

Der Staat, die Gemeinden, die Industrie und Private geben viele Millionen Franken aus, um unsere Abwasser abzuleiten und in Kläranlagen zu reinigen und ebenso die Abfälle zu sammeln und zu vernichten. Die Verschmutzung unserer Gewässer kann nur wirksam bekämpft werden, wenn wir alle mithelfen, im täglichen Leben die Massnahmen der Behörden zu unterstützen. Die unbrauchbar gewordenen Äpfel und Kartoffeln, Büchsen, Schlachtabfälle, Plastikpackungen, Bauschutt, Altöl etc., gehören nicht in den Bach. Auch unsere Waldränder sind keine Ablagerungsplätze für Abfälle. Wenn wir alle mithelfen, in diesen Dingen Ordnung zu halten, kann der Erfolg nicht ausbleiben. Auch das ist Natur- und Heimatschutz im besten Sinn, und die Nutzniesser sind wir alle.

Die Bundesgesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz und ihr Einfluss auf die Bestrebungen in Baselland

Von RICO ARCIONI

1. Einleitung

Am 1. Juli 1966 haben die eidgenössischen Räte das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz mit eindrucksvollen Abstimmungsresultaten verabschiedet¹. Dieses BG stützt sich auf Artikel 24 sexies, Absätze 2–4, der Bun-

desverfassung (BV). Die Referendumsfrist, welche am 5. Oktober 1966 abgelaufen ist, blieb unbenützt². Am 15. September 1966 hat das Eidg. Departement des Innern (EDI) einen Vorentwurf (VE) für eine Vollziehungsverordnung (VVO) zum BG den Kantonen und gesamtschweizerischen Vereinigungen für Natur- und Heimatschutz und zielverwandten Verbänden zugestellt und die Adressaten aufgefordert, ihre Stellungnahme dem EDI bis zum 31. Oktober 1966 mitzuteilen. Hierauf werden EDI und Expertenkommission die Vorlage zuhanden des Bundesrates bereinigen; anschliessend setzt das Mitberichtsverfahren innerhalb der Departemente der Bundesverwaltung ein. Das EDI ist der Ansicht, dass trotz dieser sehr knappen Fristen das Inkrafttreten von BG und VVO auf den 1. Januar 1967 möglich sein sollte³. Zuständig für das Inkrafttreten beider Erlasse ist der Bundesrat⁴. Damit hat der am 10. Dezember 1924 von Nationalrat R. Gelpke in Form einer Motion lancierte Vorstoss zugunsten des Natur- und Heimatschutzes auf Bundesebene⁵ zu einem erfreulichen Ergebnis geführt.

2. Die Bundesgesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz

a) Das BG vom 1. Juli 1966

Das Bundesgesetz⁶ gliedert sich in 6 Abschnitte: Natur- und Heimatschutz bei Erfüllung von Bundesaufgaben, Unterstützung des Natur- und Heimatschutzes durch den Bund und eigene Massnahmen des Bundes, Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt, Strafbestimmungen, organisatorische Bestimmung und Schlussbestimmung. Das BG verpflichtet im 1. Abschnitt die Behörden und Amtsstellen des Bundes, bei der Erfüllung der Bundesaufgaben (wie z. B. Planung und Errichtung von Werken und Anlagen, Erteilung von Konzessionen und Bewilligungen, Ausrichtung von Bundesbeiträgen) dafür zu sorgen, dass das heimatliche Landschafts- und Ortsbild, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler geschont und, wo das allgemeine Interesse an ihnen überwiegt, ungeschmälert erhalten bleiben. Der Bund stellt Inventare mit schützenswerten Objekten von nationaler Bedeutung auf. Von ganz besonderer Bedeutung ist in diesem ersten Abschnitt die Tatsache, dass die gesamtschweizerischen Vereinigungen, die sich statutengemäss dem Natur- und Heimatschutz oder verwandten, rein ideellen Zielen widmen, das Beschwerderecht gegen kantonale Verfügungen oder Erlasse oder gegen Verfügungen von Bundesbehörden erhalten. Diese Legitimation zur Beschwerde an den Bundesrat bzw. an das Bundesgericht bringt die Erfüllung eines Postulates der Natur- und Heimatschutzverbände, war doch diese Legitimation bisher verneint oder zumindest umstritten gewesen⁷.

Subventionsbestimmungen sind im 2. Abschnitt enthalten. Der Bund kann

an die Kosten zur Erhaltung von schützenswerten Landschaften, Ortsbildern, geschichtlichen Stätten, Natur- und Kulturdenkmälern Beiträge bis höchstens 50 Prozent gewähren⁸. Sodann kann der Bund gesamtschweizerischen Vereinigungen des Natur- und Heimatschutzes Beiträge an die Kosten ihrer im öffentlichen Interesse liegenden Tätigkeit ausrichten. Ferner kann der Bund Objekte von nationaler Bedeutung vertraglich oder ausnahmsweise auf dem Wege der Enteignung erwerben oder sichern. Im 3. Abschnitt geht es um den Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt, indessen ist es Aufgabe der VVO, den Katalog der geschützten Tiere und Pflanzen aufzustellen und Schutzbestimmungen festzulegen.

b) Der VE einer VVO zum BG über den Natur- und Heimatschutz vom 12. September 1966

Der VE zählt in Abschnitt I die Bundesorgane auf, welche sich mit dem Natur- und Heimatschutz zu befassen haben werden (vor allem das EDI und die Eidg. Natur- und Heimatschutzkommission, ENHK⁹ sowie die Eidg. Kommission für Denkmalpflege, EKD¹⁰). Abschnitt II umschreibt die Pflicht der Verwaltungsstellen des Bundes bei der Erfüllung von Bundesaufgaben, während Abschnitt III die Gewährung von Bundesbeiträgen regelt. Wichtig ist hier Artikel 21, welcher festlegt, was unter einer «im öffentlichen Interesse liegenden Tätigkeit»¹¹ zu verstehen ist. Der Bundesrat nennt namentlich die Pflege und Betreuung von Reservaten sowie von schützenswerten Gebäuden und Ortsbildern, die Abklärung der Subventionswürdigkeit von Einzelobjekten, die Vorarbeiten für Inventare, Bauberatung, Kurse über Natur- und Heimatschutz, allgemeine Aufklärungsarbeit, Abgabe von Lehrmaterial an Schulen usw. Die geschützten Pflanzen sind in Artikel 22, die geschützten Tiere in Artikel 23 aufgeführt¹².

Um dem Aussterben geschützter Pflanzen und Tiere entgegenzuwirken, sind auch die ihnen als Nahrungsquellen, Brut- und Nistgelegenheiten dienenden Biotop, wie Tümpel, Sumpfgebiete, Riede und Feldgehölze nach Möglichkeit zu erhalten. Weiter kann die Bewilligung für das Ansiedeln landes- und standortsfremder Tier- und Pflanzenarten in begründeten Fällen für die ganze Schweiz oder Teilgebiete¹³ erteilt werden.

3. Der Einfluss der neuen Bundesgesetzgebung auf die Bestrebungen im Baselbiet

a) Das geltende Recht in BL

Die «alte» VO betr. den Natur-, Pflanzen- und Heimatschutz, vom 29. September 1924, wurde durch die «Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz»¹⁴, vom 30. April 1964, abgelöst. Nach der neuen VO schützt

der Kanton im Interesse der Allgemeinheit das Orts-, Strassen- und Landschaftsbild sowie Natur- und Kulturdenkmäler. Er unterstützt die Bestrebungen zur Verwirklichung von berechtigten Natur- und Heimatschutzpostulaten und fördert insbesondere eine harmonische Gestaltung der Landschaft. Eine wichtige Funktion erfüllen dabei die staatliche Natur- und Heimatschutzkommission und die Geschäftsstelle für Natur- und Heimatschutz bei der Baudirektion. Einsprachen gegen Verunstaltungen durch Bauten usw. können durch jedermann erhoben werden. Die Legitimation der Natur- und Heimatschutzkreise ist damit gewährleistet.

Ein weiterer Abschnitt regelt den besonderen Schutz von Natur- und Bau- denkmälern durch deren Aufnahme in ein von der staatlichen Geschäftsstelle zu führendes Inventar und bringt die provisorische Eintragung ins Inventar ohne Rücksicht auf allfällige Beschwerdemöglichkeiten. Diese Bestimmung wird sich ganz besonders dort als nützlich erweisen, wo nur durch ein rasches Handeln der Behörden eine unmittelbare Gefahr für den Bestand eines Objektes beseitigt werden kann. Die Befugnisse der Gemeinden betreffen die Lage und Gestaltung von Bauten und baulichen Änderungen, die Bewilligung und Beseitigung von Reklamen, Aufschriften, Abbildungen, Schaukästen, Plakaten, Lichtreklamen, Fernsehantennen und ähnlichen Vorrichtungen sowie von Ablagerungen und Materialausbeutungen. Ein durch die Anwendung der VO betroffener Grundeigentümer kann eine Entschädigung verlangen, wenn ihm ein bisher rechtmässig ausgeübter oder wirtschaftlich verwerteter Gebrauch der Sache untersagt oder wenn die Benützung der Sache in ausserordentlichem Masse eingeschränkt wird. Um weitere berechnete Forderungen des Natur- und Heimatschutzes verwirklichen zu können, kann der Landrat die Enteignung beschliessen.

b) Der Einfluss der neuen Bundesgesetzgebung auf die Bestrebungen in BL

aa) Ganz allgemein ist festzustellen, dass gemäss Artikel 24 sexies, Absatz 1, BV, Natur- und Heimatschutz in erster Linie Sache der Kantone ist. Ihnen obliegt die Verantwortung für den Schutz des Antlitzes unseres Landes. In seiner Botschaft vom 19. Mai 1961¹⁵ erklärte der Bundesrat u. a.:

«Einem Natur- und Heimatschutzartikel der BV kommt die wichtige Aufgabe zu, die Kantone auf die grosse Bedeutung ihrer Bestrebungen betr. Natur- und Heimatschutz für das gesamte Land aufmerksam zu machen, sie in ihren Bestrebungen zu fördern und ihnen eine allfällige finanzielle Hilfe des Bundes zu sichern».

So hat im Baselbiet gestützt auf die verfassungsrechtliche Bestimmung sich der Kanton der Belange des Natur- und Heimatschutzes anzunehmen und sie zu berücksichtigen. Der Bund wird unter möglichster Schonung des Föderalismus

nur dann einschreiten, wenn die kantonalen Bestrebungen alleine nicht zum Ziele führen oder wenn das allgemeine Interesse des Landes Bundesmassnahmen als dringend notwendig erscheinen lässt¹⁶.

bb) Der Kanton wird auch darnach trachten müssen, die VO über den Natur- und Heimatschutz dem neuen Bundesrecht anzupassen und die dort den Kantonen übertragenen Aufgaben zu verwirklichen¹⁷. Da die BL-VO keinerlei Bestimmungen zum Pflanzen- und Tierschutz aufweist, wäre in Erwägung zu ziehen, ob nicht im Zuge einer Ergänzung der Bundesgesetzgebung solche Vorschriften im Baselbiet erlassen werden sollten. Artikel 20, Absatz 2, BG besagt, dass die Kantone weitere Tier- und Pflanzenarten, die nicht durch den Bund geschützt sind, unter Schutz stellen können. Auch kann die kantonale Behörde für das Sammeln und Ausgraben geschützter Pflanzen und das Fangen von Tieren zu wissenschaftlichen sowie zu Lehr- und Heilzwecken in bestimmten Gebieten Ausnahmen gestatten. Sie kann auch die Beseitigung der Ufervegetation bewilligen, wenn es das öffentliche Interesse erfordert¹⁸.

cc) Der Kanton kann sodann ergänzende Vorschriften zum Schutze der Biotope erlassen, soweit dies der Schutz einzelner Pflanzen und Tiere nötig macht¹⁹.

dd) Die Gewährung von Bundesbeiträgen im Sinne von Artikel 13 BG setzt voraus, dass zugunsten des gleichen Objektes auch ein kantonaler Beitrag geleistet wird, der in der Regel bei finanzstarken Kantonen höher und bei mittelstarken mindestens gleich hoch sein soll wie der Bundesbeitrag. Der Kanton Basel-Landschaft gilt als finanzstarker Kanton²⁰. Nach Ansicht des Bundesrates werden sich kantonale und freiwillige Bestrebungen der Erhaltung der weniger bedeutenden Werte annehmen²¹.

ee) Wenn auch die Hauptlast der Durchführung des Natur- und Heimatschutzes inskünftig in verstärktem Masse beim Kanton liegen dürfte, so kann einer Bundessubvention im Sinne zusätzlicher Hilfsmassnahmen als Rücken- deckung für kantonale, kommunale und private Bemühungen eine entscheidende Bedeutung zukommen.

ff) Von ganz besonderer Bedeutung dürften die Bundesbeiträge bei der Unterschutzstellung von wichtigen Baudenkmalern im Kanton sein. Die vom Kanton dank der tatkräftigen Vorarbeit der Geschäftsstelle bei der Baudirektion begonnene Unterschutzstellung einzelner Baudenkmäler (so von Dorfkernen) dürfte eine willkommene Unterstützung erfahren und die Aktionen im Baselbiet fördern.

gg) Dass auf dem Wege von Bundessubventionen dem Natur- und Heimatschutz in Kantonen und Gemeinden ein verstärkter Auftrieb gegeben wird, dürfte die Erfahrung in einem verwandten Gebiet erhärten: Erst als Subven-

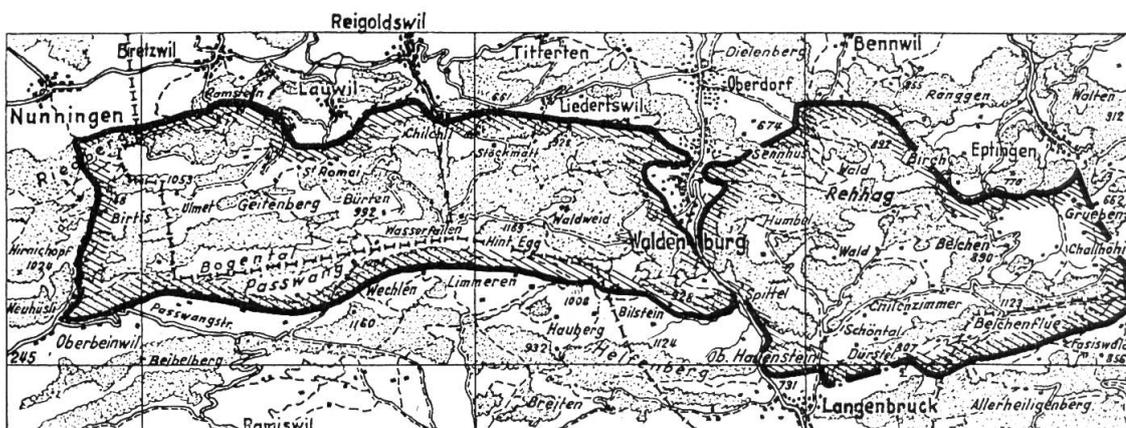
tionen von Bund und Kantonen flossen, erlebten die Gewässerschutzmassnahmen einen Aufschwung, und zwar auch in Gemeinden, welche finanziell genügend stark gewesen wären, den Gewässerschutz voll zu eigenen Lasten zu nehmen²².

hh) Hingegen sind Bundesbeiträge an Organisationen des Natur- und Heimatschutzes im Baselbiet ausgeschlossen (Art. 14 BG). Die Subventionierung kantonaler oder lokaler Vereinigungen des Natur- und Heimatschutzes muss nach Ansicht des Bundesrates Sache der Kantone und der Gemeinden sein²³. Der Baselder Heimatschutz erfährt eine tatkräftige Unterstützung seiner Bestrebungen durch den Schweizer Heimatschutz in Form seines Anteils am Schokoladetalerverkauf, die Arbeitsgemeinschaft für Natur- und Heimatschutz Baselland (ANHBL) und einige der ihr angeschlossenen Verbände beziehen seit Jahren eine Subvention des Kantons.

ii) Die Bundesinventare werden für BL nicht verbindlich sein. Sie werden aber dem Kanton und seinen Amtsstellen in ihrem Zuständigkeitsbereich als willkommene Richtlinien dienen können²⁴. Es dürfte in praxi ausgeschlossen sein, dass sich der Kanton über ein in einem Bundesinventar enthaltenes Objekt ohne nähere Prüfung der Sach- und Rechtslage hinwegsetzt, zumal Artikel 24 sexies, Absatz 1, BV, statuiert, dass Natur- und Heimatschutz Sache der Kantone ist.

kk) Ein weiterer Einfluss der neuen Bundesgesetzgebung liegt darin, dass der Bund im Sinne von Artikel 15 und 16 des BG schützenswerte Objekte erwerben und sichern sowie vorsorgliche Massnahmen zum Schutze von Objekten einleiten kann, wenn der Kanton keine solchen in die Wege leitet.

ll) Endgültig gesichert sind Naturlandschaften und Kulturdenkmäler nur dann, wenn die Bevölkerung ihre Bedeutung erfasst hat und sich von ganzem Herzen für ihre Erhaltung einsetzt²⁵. In BL geht es neben der Unterschutzstellung der KLN-Objekte (Tafeljura N Gelterkinden, Chilpen bei Diegten und — vide Karte — Belchen-Passwang-Gebiet)²⁶ um die Sicherung der Objekte



von kantonaler und lokaler Bedeutung. Nach Ansicht des Bundesrates sollen die Bestrebungen auf Bundesebene Vorbild für die Kantone sein, ihrerseits Inventare aufzustellen²⁷. Die Vorbereitungen hiezu wurden in BL im Jahre 1958 von der kantonalen Planungsstelle aufgenommen; in der Zwischenzeit hat der Regierungsrat weitere Weisungen erteilt.

Das Beispiel des Kantons Neuenburg, wo das Volk Ende März 1966 einer grossrätlichen Vorlage zustimmte, welche 164,5 km² Boden im Jura mit einem Bauverbot belegt²⁸, zeigt, wie wichtig die Anteilnahme des Volkes an den Natur- und Heimatschutzbelangen ist. Das Beispiel der Neuenburger sollte sich auf andere Kantone auswirken, so auch auf das Baselbiet. Der Landschaftsschutz in der Nähe städtischer Agglomerationen drängt sich nämlich nach Ansicht des Bundesgerichtes ganz besonders auf²⁹.

mm) Die Volksabstimmung über Artikel 24 sexies BV am 27. Mai 1962 mit 442 559 Ja gegen 116 856 Nein (Volksmehr 4 : 1, Standesmehr 22 : 0 Stimmen)³⁰ und die Vorbereitung des BG sowie der VVO haben zu einer sehr wertvollen Aufklärung der Bevölkerung über die Belange des Natur- und Heimatschutzes geführt. Die weitere Vertiefung der Natur- und Heimatschutzidee im gesamten Volk ist eine bedeutsame Aufgabe der kantonalen und lokalen Vereinigungen. Die private Natur- und Heimatschutzttätigkeit ist daher sehr zu begrüssen³¹, und der Kanton selber spart etliche Beamte, wenn er mit Subventionen an Verbände und Vereinigungen wirkt. Wie der Bundesrat kürzlich festgestellt hat, ist es eine vornehme Aufgabe der Behörden und der zuständigen Vereinigungen, beim Bürger das Verständnis für die Belange des Natur- und Heimatschutzes zu wecken³². Die Bedeutung der privaten Natur- und Heimatschutzttätigkeit nimmt als Folge der neuen Gesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz stark zu. Die ANHBL mit ihren 24 Mitgliedverbänden, 52 Gemeinden und 14 Industrieunternehmen hält dabei eine Schlüsselposition inne.

nn) Zur Beschwerde gegenüber Verfügungen von Bundesbehörden ist auch der Kanton berechtigt³³. Der Kanton BL kann somit hier eine wichtige Wächteraufgabe erfüllen.

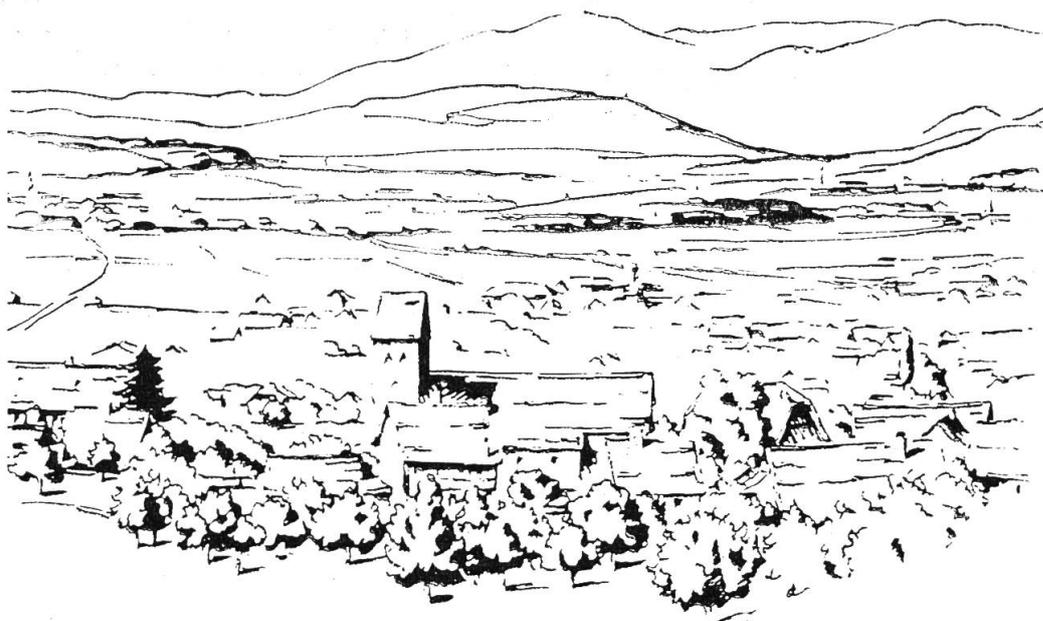
oo) Strafverfolgung und Beurteilung sind Sache der Kantone³⁴. Mit einer harten, aber zugleich vernünftigen Gerichtspraxis kann der Kanton auch präventiv wirken und damit zu einer Respektierung der Natur- und Heimatschutzbestimmungen beitragen. Sodann sieht der VE einer VVO zum BG vor, dass das EDI periodisch die Kantone und deren Fachstellen über die Gerichtspraxis unterrichtet³⁵. Das EDI erhält zu diesem Zwecke von allen rechtskräftigen kantonalen Strafurteilen und Einstellungsbeschlüssen eine vollständige Ausfertigung³⁶.

4. Conclusio

Die bundesrechtliche Regelung des Natur- und Heimatschutzes kann keinesfalls zur Annahme führen, dass nunmehr der Bund gleichsam als ausschliesslicher Hüter dieser Belange in Erscheinung tritt. Im Gegenteil, kraft Artikel 24 sexies, Absatz 1, BV, wird der Hauptakzent auf die Tätigkeit in den Kantonen gesetzt³⁷. Hier ergibt sich ein weiterer, umfassender Aktionsbereich für Staat, Gemeinden und Verbände, wobei die Schaffung und Anerkennung von Inventaren mit Objekten von kantonaler und lokaler Bedeutung, die Unterschutzstellung der KLN-Objekte und eine intensive Propaganda für den Natur- und Heimatschutz Hauptanliegen in BL sein dürften.

¹ Im Nationalrat mit 133:0, im Ständerat mit 31:0 Stimmen, Amtl. Bulletin der Bundesversammlung, Sommer-Session 1966, Nationalrat, S. 437, Ständerat, S. 228. ² Gemäss Auskunft der Bundeskanzlei vom 6. Oktober 1966. ³ Communiqué Informationsdienst EDI vom 19. September 1966 an die Presse. ⁴ Art. 26 BG. ⁵ Botschaft Nr. 7898 des Bundesrates vom 19. Mai 1961 an die Bundesversammlung über die Ergänzung der BV durch einen Art. 24 sexies betr. den Natur- und Heimatschutz, BBl 1961 I 1093. ⁶ Bis zu seinem Inkrafttreten gilt für die Bundesverwaltung und die Regiebetriebe des Bundes das bundesrätliche Kreisschreiben vom 10. Dezember 1962, Botschaft Nr. 9357, vom 12. November 1965, BBl 1965 III 91 und 111. ⁷ Vide VEB 15, Nr. 113; 23, Nr. 106; 25, Nr. 33; 28, Nr. 25; 29, Nrn. 34 und 35; BGE 88 I 79; 89 I 517; 90 I 184; 90 I 249. ⁸ Der Antrag für einen Maximalsatz von 60 % (analog der Regelung bei der Denkmalpflege, AS 1958, 382 und 594) drang in den eidg. Räten nicht durch. ⁹ Für sie besteht ein Reglement vom 20. Mai 1936, genehmigt vom Bundesrat am 19. Mai 1937. ¹⁰ BB betr. Förderung der Denkmalpflege, vom 14. März 1958, AS 1958, 382; VO über die Förderung der Denkmalpflege vom 26. August 1958, AS 1958, 594. ¹¹ An die ein Bundesbeitrag ausgerichtet werden kann (Art. 14 des BG). ¹² Neben den in der VVO aufgezählten Tieren sind ebenfalls die im BG über Jagd und Vogelschutz vom 10. Juni 1925, BS 9, 544, erwähnten Tiere geschützt. ¹³ Z. B. Jura, Mittelland, Alpen, einzelne Kantone. ¹⁴ Erlassen vom Landrat gestützt auf § 97 EG zum ZGB. ¹⁵ Botschaft Nr. 7898 des Bundesrates, vom 19. Mai 1961, BBl 1961 I 1103. ¹⁶ Botschaft Nr. 7898 des Bundesrates, vom 19. Mai 1961, BBl 1961 I 1109 und 1110. ¹⁷ Der Kanton ist an sich gemäss Art. 3 BV zum Erlass öffentlich-rechtlicher Vorschriften auf dem Gebiete des Natur- und Heimatschutzes kompetent (BGE 41 I 489; 57 I 211; 64 I 208). BL hat einen wichtigen Schritt mit dem Erlass einer neuen VO am 8. Mai 1964 getan. ¹⁸ Art. 22, Abs. 1 und 2, erster Satz, BG. ¹⁹ Der VE zu einer VVO enthält eine diesbezügliche Regelung in Art. 24, letzter Satz. ²⁰ BRB vom 28. Dezember 1965 über die Abstufung von Bundesbeiträgen nach der Finanzkraft der Kantone für die Jahre 1966 und 1967, Art. 5, AS 1966, 24 ff. ²¹ Botschaft Nr. 7898 des Bundesrates vom 19. Mai 1961, BBl 1961 I 1112. ²² P. Saxer, Rechtliche Aspekte der Regionalplanung, St. Galler Festgabe 1965 zum Schweizer Juristentag, Bern 1965, 373; zum Verhältnis Gewässerschutz/Naturschutz vide BGE 10. Mai 1963 i. Sa. Schmid ca. Fischer, n. publ.; H. Aeppli, Verstärkter Gewässerschutz mit Mitteln des Strafrechts, SJZ 1963, 145 ff. und D. Schindler, Rechtsfragen des Gewässerschutzes, ZSR 1965, 387, insbes. 405. ²³ Botschaft Nr. 9357, vom 12. November 1965, BBl 1965 III 106. ²⁴ Botschaft Nr. 9357, vom 12. November 1965, BBl 1965 III 103. ²⁵ Diese Ansicht wurde vom Chef des EDI in einem Vortrag über «Aufgaben und Probleme der schweiz. Kulturpolitik» am 22. April 1966 in Grenchen vertreten, Manuskript, S. 27. ²⁶ Vide hiezu P. Suter, Baselbieter Heimatblätter, 1965, 332. ²⁷ Botschaft Nr. 9357, vom 12. November 1965, BBl 1965 III 102. ²⁸ Weitere 243 km² sind

Wald und unterstehen dem eidg. Forstpolizeigesetz, BS 9, 521. ²⁹ BGE 87 I 515; 91 I 329. ³⁰ BB 22. Juni 1962 über die Erhaltung des Ergebnisses der Volksabstimmung vom 27. Mai 1962 betr. den BB über die Ergänzung der BV durch einen Art. 24 sexies betr. den Natur- und Heimatschutz, AS 1962, 749. ³¹ K. Ebnöter, Der Heimatschutz als polizeirechtliches Problem, Diss. Zürich 1956, 62. ³² BRE 28. Dezember 1965, i. Sa. Gondelbahn Zürichsee, Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung, 1966, 152. ³³ Art. 12, Abs. 2, BG. ³⁴ Art. 24, Abs. 5, BG. ³⁵ Art. 27, Abs. 2, VE zu einer VVO zum BG. ³⁶ Art. 27, Abs. 1, VE zu einer VVO zum BG. ³⁷ Vide auch E. Akeret, Das neue BG über den Natur- und Heimatschutz, Natur und Mensch, Nr. 11/12 I 1966, 226; Botschaft Nr. 7898, vom 19. Mai 1961, BBl 1961 I 1110.



Pfeffingen

Jeder Baselbietergemeinde ihre Heimatkunde!

Von RENE GILLIERON

Als sich im März 1962 die Lehrkräfte der Mittelstufe angesichts der «Baselandschaftlichen Schulnachrichten» vor die Frage gestellt sahen, grundsätzlich fakultativ einen Heimatkundekurs zu besuchen, ahnte wohl niemand, dass sich erstens so viele Lehrer melden würden, die den Grundschulungskurs und dann ein Wahlfach besuchen möchten, und dass sich zweitens aus diesen Kursen die Idee entwickelte, in jeder Baselbieter Gemeinde möge eine «Heimatkunde» geschaffen werden, an der sich wie vor 100 Jahren die Schulmeister wesentlich beteiligen sollten. Sowohl der Grundschulungskurs wie auch die Wahlfächer waren damals so reichlich dotiert und dadurch auch begeistert aufgenommen worden, dass ein Jahr später nochmals ein Heimatkundekurs ausgeschrieben wurde, damit die Lehrerschaft erneut den Wohnort, den Heimatkanton besser kennenlernen konnte.